

Unterschutzstellung eines Berg-Ahorns auf der Parzelle Nr. 2277, Objekt Nr. 47b im Richtplan Natur und Heimatschutz (NHG)

Eigentümer: Schulheim Bernrain, Bernrainstrasse 57, 8280 Kreuzlingen

vom 05. Februar 2013

Auf der Parzelle Nr. 2277 an der Brunnenstrasse befindet sich ein markanter Einzelbaum (Birnbaum mit Berg - Ahorn). Im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen ist der Birnbaum als Schutzobjekt Nr. 47b mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung wird dieses erhaltenswerte Objekt eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung am 11. Oktober 2012 zur Vernehmlassung zugestellt. Sie hat mit Datum vom 10. Dezember 2012 eine Stellungnahme eingereicht. Auf deren Inhalt wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Der vorliegend interessierende Baum ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Der Baum bietet Lebensraum für die einheimische Fauna. Er bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um ein wertvolles Solitärobjekt mit erheblicher landschaftsprägender Bedeutung.
- **Flurgesetz:** Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Der Baum kann langfristig erhalten werden.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz ist der vorliegend interessierende Baum (NHG-Objekt Nr. 47b) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan).

Die Grundeigentümerin hält fest, sie habe an sich gegen das geplante Vorgehen (Unterschützstellung) nichts einzuwenden. Immerhin frage sich aber, ob es verhältnismässig sei, "normale Bäume" unter Schutz zu stellen. Zudem sei der Birnbaum in relativ schlechtem Zustand. Hierzu kann angemerkt werden, dass angesichts der Lebenserwartungen beider vorhandener Bäume nur der Berg-Ahorn unter Schutz gestellt wird. Und obwohl es sich dabei fraglos um einen "normalen Baum" handelt, rechtfertigt sich dessen Schutz, da ihm landschaftsprägende und vernetzende Funktion zukommt (vgl. dazu auch den kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft, Kapitel L, Seiten 15 bis 17 sowie 28ff.). Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen. Der Berg – Ahorn hat eine bedeutend längere Lebenserwartung als der Birnbaum, so dass sinnvollerweise der notwendige Schutz für den Berg - Ahorn (als NHG-Objekt Nr. 47b) zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Beschluss

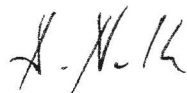
1. Auf der Parzelle Nr. 2277 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ein Berg – Ahorn unter Schutz gestellt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 2277 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Für den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17.11.2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

6. Mitteilung an

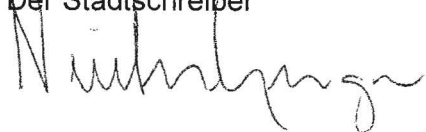
- Schulheim Bernrain, Bernrainstrasse 57, 8280 Kreuzlingen, v.d. RA F. Kapfhamer, Hauptstrasse 39, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Daniel Meister, Bernrainstrasse 50, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Erbgem. Müller Edwin, pa Herr Müller Herbert, Gässli 8b, 5603 Staufeu (A-Post Plus)
- Kath. Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofeu, Bernrainstrasse 8, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Von Merhart'sche Stiftung, pa Herr Merhart Florian, Strick 13, 5304 Eudingen (A-Post Plus)
- Binswanger Andreas, Brunnegg, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau; Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfeld (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Engeler, Rosengasse 3, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfeldeu (A-Post Plus)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500

Versand am: **07. FEB. 2013**

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

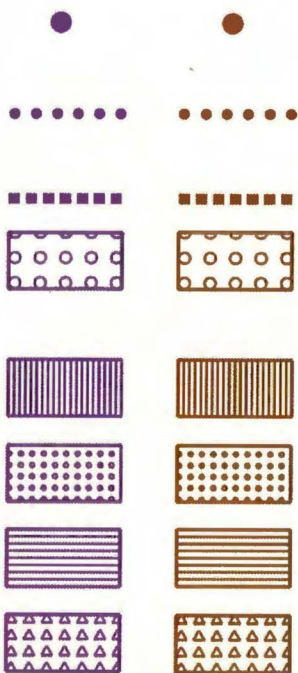
Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll erhaltens-
würdig



Baumbestand, Einzelbaum

Baumreihe

Hecke, Gehölz

Hochstammobstgarten

extensives Grünland

Pioniervegetation

Ufervegetation, Feuchtstandort

historischer Garten, Parkanlage



Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal
(wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000



Baugebiet (ohne Freihaltezone)

Freihaltezone

Naturschutzzone

Landschaftsschutzzone überlagernd

Wald

Gewässer